



Einverständniserklärung gemäß §27 WaffG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name: _____

Straße: _____

Vorname: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Tel.: _____

Geburtsort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen Veranstaltungen des Schützenverein Buch 1883 e.V. unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, die nachweislich zur Kinder- und Jugendarbeit geeignet ist, teilnimmt.

Datum / Ort:

Unterschrift des Erziehungsberechtigten*

Unterschrift des Erziehungsberechtigten*

Hinweis:

***) Es haben beide Elternteile ihr Einverständnis zu geben.**

Alleinerziehungsberechtigte haben den Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen!

Diese Einverständniserklärung ist für Kinder, die unter 14 Jahren für das Schießen mit Luft und Federdruckwaffen, sowie mit Waffen, bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase (z.B. CO₂) verwendet werden, und für Jugendliche unter 16 Jahren für das Schießen mit sonstigen Schusswaffen (z.B. KK) erforderlich.

Die Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebs jederzeit griffbereit aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen!

§27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

Die Aufsichten haben zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 WaffG (Alterserfordernis) eingehalten werden.

12 und 13 Jahre Schießen mit Luft- und Federdruckwaffen, sowie mit Waffen, bei denen zum Antrieb des Geschosses kalte Treibgase (z.B. CO₂) verwendet werden, ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und Gewährleistung einer besonderen Obhut.
Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Wichtig: die Einverständniserklärung ist vor dem Schießen vom Trainer/Betreuer entgegenzunehmen und muss während des Schießens aufbewahrt werden.

14 und 15 Jahre Schießen mit "sonstigen Schusswaffen" ist erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
schriftliche Erklärung des Einverständnisses des/der Sorgeberechtigten oder Anwesenheit des/der Erziehungsberechtigten und Gewährleistung einer besonderen Obhut.
Die besondere Obhut verlangt die Beaufsichtigung durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen.

Nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, also bei Jugendlichen ab 14 Jahren (Luftdruckwaffen) und Jugendlichen ab 16 Jahren (sonstige Schusswaffen) ist die Einverständniserklärung der/des Sorgeberechtigten nach dem Waffengesetz nicht mehr erforderlich, es wird aber empfohlen, diese sich dennoch schriftlich geben zu lassen, da der Jugendleiter oder -trainer die Aufsichtspflicht über die Minderjährigen innehat, solange die Sorgeberechtigten nicht anwesend sind.
Außerdem sollten die Einverständniserklärungen im Verein mindestens solange aufbewahrt werden, bis der Jugendliche die erforderliche Altersgrenze überschritten hat. Auf Verlangen ist die Einverständniserklärung auch der Behörde vorzulegen.